

Verband
für Qualitätsentwicklung
in
Neurologie und Psychiatrie e. V.
(QUANUP eV)

S a t z u n g

aktualisierte und vom AG Stuttgart genehmigte
Fassung vom 20.10.2021

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Organisation	4
§ 1 Name, Sitz	4
§ 2 Verbandszweck, Aufgaben	4
§ 3 Verbandsstruktur	5
§ 4 Verbandsorgane	6
II. Mitgliedschaft	6
§ 5 Mitglieder	6
§ 6 Rechte und Pflichten	7
§ 7 Beitritt	7
§ 8 Mitgliedsbeitrag	7
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	7
III. Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung	8
§ 10 Zusammensetzung	8
§ 11 Aufgaben	8
§ 12 Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung	9
§ 13 Beschlussfähigkeit, Wahlen	10
§ 14 Anträge	10
§ 15 Rede- und Stimmrecht	10
IV. Vorstand	11
§ 16 Mitglieder des Vorstandes	11
§ 17 Amtsperiode	11
§ 18 Sitzungen, Zuständigkeit, Aufgaben	11
V. Wahlvorschriften	12
§ 19 Allgemeines	12
§ 20 Wahl des Vorstandes	12
VI. Finanzen	13
§ 21 Finanzierung und Mittelverwendung	13
§ 22 Haushaltsplan	14
§ 23 Kassenprüfung	14
VII. Beiräte	15
§ 24 Wissenschaftliche Beiräte	15
§ 25 Ethikbeirat	15
§ 26 Zertifizierungs – und EDV-Zulassungskommission	16
VIII. Sonstige Bestimmungen	16
§ 27 Bekanntmachungen	16
§ 28 Änderung der Satzung	16
§ 29 Auflösung	17

Präambel

Die zunehmende Wissensentwicklung in der modernen Medizin und das stetige Streben nach Verbesserung der medizinischen Versorgung im Bereich der Neurologie und Psychiatrie erfordern neue Formen der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten im Gesundheitswesen (Neurologen, Psychiatern, Kostenträgern, Fachgesellschaften, Berufsverbänden und Pharma-Industrie).

Im Mittelpunkt stehen die Behandlung des einzelnen Patienten und seines Krankheitsbildes, die Erforschung und Beeinflussung des Krankheitsverlaufs und die damit korrespondierenden medizinischen und wirtschaftlichen Leistungsbedingungen, dies unter Berücksichtigung des Patientenwunsches nach einer bestmöglichen Lebensqualität trotz chronischer Erkrankung und des gesellschaftspolitischen Zieles einer bestmöglichen medizinischen Versorgung auf angemessenem gesundheitsökonomischen Niveau.

Voraussetzung für die angestrebte Weiterentwicklung sind datenbankgestützte, überregional vernetzte, fallzentrierte und indikationsspezifische Qualitätsmanagement-Programme mit zentraler Datenerfassung und Auswertung. Dies soll es ermöglichen, indikationsspezifische, wissenschafts- und praxisbasierte Kenntnisse für ein Case- und Disease-Management in Neurologie und Psychiatrie zu gewinnen.

Zu diesem Zweck wird der **Verband für Qualitätsentwicklung in Neurologie und Psychiatrie e.V. (QUANUP)** mit nachstehender Satzung gegründet.

I. Organisation

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verband trägt den Namen

**Verband für Qualitätsentwicklung
in
Neurologie und Psychiatrie e.V.**

2. Er führt die Abkürzung

QUANUP

3. QUANUP führt ein Signum. Dieses Signum darf auch von Mitgliedern des Verbands und von zertifizierten Einrichtungen geführt werden. Die namentliche und optische Ausgestaltung des Signums obliegt einem Beschluss des Vorstandes.

4. Der Vorstand soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. Der Sitz QUANUPs ist Düsseldorf. Der QUANUP unterhält eine Geschäftsstelle.

§ 2 Verbandszweck, Aufgaben

1. Zweck QUANUPs ist die kontinuierliche Verbesserung der medizinischen Versorgung im Bereich der Neurologie und Psychiatrie. Dazu schafft der QUANUP neue Formen der Zusammenarbeit und des Datenaustausches zwischen Neurologen und Psychiatern sowie Krankenkassen, Kassenärztlichen Vereinigungen und der Pharmaindustrie.

2. QUANUP versteht sich als Organisations-, Koordinations- und Qualitätsgemeinschaft der ihm angehörenden Neurologen und Psychiater. Er bildet ein Netz der Datenerfassung und Auswertung von neurologischen und psychiatrischen Krankheitsverläufen. Er nutzt die gewonnenen Erkenntnisse zu einem gezielten Disease- und Qualitätsmanagement bezogen auf die erfassten Krankheitsbilder im Bereich der ihm angeschlossenen Neurologen und Psychiater. Er versteht sich als Qualitätsgemeinschaft und strebt u.a. eine Teilnahme an integrierten oder anderen innovativen Versorgungsformen an.

3. Im Mittelpunkt steht die Gewinnung neuer Erkenntnisse zu den einzelnen Krankheitsbildern, zum Krankheitsverlauf, den Heilungsbedingungen, zur Wirksamkeit der Medikamente und Therapien sowie der damit korrespondierenden wirtschaftlichen und medizinischen Leistungsbedingungen. Dies erfolgt in erster Linie anhand in der Praxis

gewonnener EDV-gestützter Daten. Hierzu werden krankheitsbildbezogene umfassende Fallstudien und deren zentrale Datenerfassung und -auswertung durchgeführt.

4. Aus den gewonnen Erkenntnissen werden Schlussfolgerungen für ein Disease- und Qualitätsmanagement in der neurologischen und psychiatrischen Praxis gezogen. Diese werden den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Ziel ist die gemeinsame Umsetzung. Nach Vereinbarung können die Daten und Erkenntnisse auch Dritten (z.B. mit finanzierenden Einrichtungen) zugänglich gemacht werden.

5. Der QUANUP schafft die Voraussetzungen zur Zertifizierung der zur Erfassung eingesetzten EDV-Programme und wirkt an deren Weiterentwicklung mit. Er bietet seinen Mitgliedern Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in Bereich der speziellen EDV-Programme an.

6. Daneben vertritt der QUANUP seine Mitglieder im Bereich der Sicherung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung insbesondere gegenüber Standesorganisationen, staatlichen und politischen Organen, Berufsverbänden, Krankenhausgesellschaften, Kassenärztlichen Vereinigungen, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Krankenkassen und ihren Verbänden, wissenschaftlichen Gesellschaften und anderen gesellschaftlich relevanten Gruppierungen, wie z.B. Patienten- und Angehörigenvertretungen, der Öffentlichkeit und den Medien.

7. Der QUANUP unterstützt seine Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Insbesondere geschieht dies durch gezielte Hilfestellung und die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.

8. Der QUANUP setzt sich zum Ziel, die Information der Fachkreise und der Patienten über die Arbeit seiner Mitglieder zu fördern und zur Aufklärung der breiten Bevölkerung beizutragen. Es wird angestrebt, hierzu Patientenschulungen anzubieten und öffentlichkeitswirksam zu werden. Der QUANUP nutzt hierzu die Möglichkeiten, die die moderne Kommunikation über Internet, Medien und Presse bietet, soweit die finanziellen, technischen und personellen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

§ 3 Verbandsstruktur

1. Der Verband ist zunächst ohne Untergliederungen tätig.

2. Sofern die Mitgliederzahl 400 Mitglieder übersteigt, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass der Verband in geeigneter Weise in Unterverbände (z.B. Regionalverbände Nord Ost Süd West) zu untergliedern ist. In diesem Fall findet das Delegiertenprinzip Anwendung.

3. Im Falle der Untergliederung gilt diese Satzung für alle Unterverbände. Gegebenenfalls sind Regelungen zur Unterverbandsversammlung, zur Wahl der Unterverbandsvorstände und der Delegierten zu treffen. Die Einheitlichkeit des Verbandes und seiner Führung muss dabei erhalten bleiben.

§ 4 Verbandsorgane

1. Der QUANUP hat strukturell drei Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beiräte

wobei nach Bedarf eine entsprechende Anzahl Beiräte gemäß der Regelungen in Abschnitt VII der Satzung zu bilden sind.

2. Zusätzlich setzt QUANUP durch Vorstandsbeschluss einen ausgebildeten Qualitätsmanager ein, der ständiges Mitglied in allen wissenschaftlichen Beiräten nach Maßgabe dieser Satzung ist und maßgeblich bei der Erfüllung der Verbandsaufgaben mitwirkt. Der ausgebildete Qualitätsmanager erhält entweder eine angemessene Aufwandentschädigung oder wird von QUANUP hauptamtlich für seine Tätigkeit verpflichtet. Näheres regelt der Vorstand durch Beschluss.

3. QUANUP kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Organe gründen. Die Mitgliederversammlung kann diese Befugnis dem Vorstand übertragen.

4. Sämtliche Ämter sind ehrenamtlich. Änderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

1. Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern (Individualmitglieder [Ärzte] und Institutionsmitgliedern [Kliniken]) und indikationsbezogenen Fördermitgliedern. Fördermitglieder haben das Recht, einen Vertreter in einen wissenschaftlichen Beirat ihrer Wahl als nicht stimmberechtigtes Mitglied zu entsenden. Über weitere Mitgliedsformen entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Ordentliches Mitglied kann jeder auf dem Gebiet der Neurologie, Psychiatrie einschließlich Kinder- und Jugendpsychiatrie, Neurochirurgie, Nervenheilkunde tätige Arzt werden. Daneben können i.S. v. § 5 Abs. 2 S. 1 tätige institutionelle Einrichtungen Mitgliedsstatus erwerben, sofern sie für die ihnen untergeordneten bzw. angestellten Ärzte die Gewähr für die Einhaltung der Satzungsvorschriften und Beschlüsse übernehmen.
3. Assoziierte Mitglieder können Ärzte und im medizinischen Bereich tätige Personen mit zur Mitgliedschaft in QUANUP erforderlichen Qualifikationen sein. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Alle ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, an einem von QUANUP unterstützen Programm zur strukturierten oder integrierten Versorgung aktiv mitzuwirken.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sämtliche relevanten Daten für die jeweiligen strukturierten oder integrierten Versorgungsprogramme, an denen es mitarbeitet, protokollgemäss und sorgfältig zu erfassen.
3. Das Mitglied hat das Recht, eine dem jeweiligen Disease-Management-Programm entsprechende Auswertung seiner Daten zu erhalten. Der Verband wird zentrale, dem Programm entsprechende Auswertungen vornehmen, um die Ergebnisse auch unter den Kollegen zu diskutieren und zu veröffentlichen.

§ 7 Beitritt

1. Der Beitritt in QUANUP erfolgt durch Abgabe eines schriftlichen Beitrittsantrages. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
2. Ein Rechtsanspruch auf Annahme des Beitrittsantrages besteht nicht.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Für Mitglieder des Verbandes besteht Beitragspflicht.
2. Die Höhe von Aufnahme- und Mitgliedsbeiträgen ist durch eine Beitragsordnung geregelt. Änderungen sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) *Austritt,*
 - b) *Ausschluss,*
 - c) *Tod oder Auslöschung.*
2. Die Mitgliedschaft kann jederzeit ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
- a) *das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Verbands erheblich schädigt oder seinen Mitgliedspflichten und den Zielsetzungen des Verbands gröblich zuwiderhandelt oder*
 - b) *aus einem sonstigen wichtigen Grund.*

III. Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung

§ 10 Zusammensetzung

1. Mitglieder der Mitgliederversammlung sind alle Verbandsmitglieder. Im Falle der Verbandsuntergliederung die Delegierten der Unterverbände.
2. Im Falle der Untergliederung des Verbandes in Unterverbände wird die Mitgliederversammlung als Delegiertenversammlung einberufen. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Unterverbände zusammen.
3. Jeder Unterverband entsendet je zehn Mitglieder einen Delegierten zur Delegiertenversammlung. Die Delegierten sind von den Unterverbänden auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Alles weitere regelt eine Wahlordnung / Unterverbandsordnung.

§ 11 Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, soweit diese nicht durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Verbandsorganen übertragen sind.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - 2.1 die Änderung der Satzung,

- 2.2 die Aufstellung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung,
- 2.3 die Wahl und Abberufung des Vorstandes
- 2.4 die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- 2.5 die Entlastung des Vorstandes,
- 2.6 die Genehmigung des Haushaltes,
- 2.7 die Genehmigung der Beiratsordnung,
- 2.8 die Genehmigung der Beitragsordnung,
- 2.9 die Genehmigung der Reisekostenordnung,
- 2.10 die Genehmigung der Ordnung für Aufwandsentschädigungen,
- 2.11 die Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertretern,
- 2.12 die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 12 Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Sie ist schriftlich vom Vorstand einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz//anderer Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51% aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen.

2. Sie ist außerdem zum frühest möglichen Zeitpunkt einzuberufen,

- 2.1 auf Beschluss des Vorstandes;
- 2.2 auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder; der Antrag muss eine Tagesordnung enthalten. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.

3. Die Vorbereitung der Sitzung sowie die Festsetzung von Tagungsort, Tagungstermin und Tagesordnung ist Aufgabe des Vorstandes.

4. Die Einladung zu der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einem Monat.

5. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende im Benehmen mit dem Vorstand die Mitgliederversammlung zu einer außerordentlichen Sitzung mit verkürzter Frist einberufen.

6. Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden eröffnet und beginnt mit der Wahl des Versammlungsleiters. Der Versammlungsleiter leitet und schließt die Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung und bestimmt den Schriftführer.

7. Die Sitzung der Mitgliederversammlung ist für Mitglieder der Unterverbände öffentlich. Über die Teilnahme anderer Personen entscheidet der Vorstand. Das gleiche gilt für die Einräumung des Rederechts.

8. Über die Sitzung der Mitgliederversammlung sind ein Antrags- und Beschlussprotokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen. Diese sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und in einer Ausfertigung dem Vorstand zu übersenden.

9. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

10. Eine Mitgliederversammlung sollte in besonderen Situationen , wie einer Pandemie, auch virtuell (via Zoom, Teams..) abgehalten werden.

§ 13 Beschlussfähigkeit, Wahlen

Die Beschlussfähigkeit und die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen bestimmen sich nach den Wahlvorschriften dieser Satzung.

§ 14 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden

- 1.1 von jedem Mitglied / Delegierten,
- 1.2 vom Vorstand.

2. Anträge für die Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen und von diesem den Mitgliedern / Delegierten umgehend bekannt zu geben. Die Anträge sind schriftlich zu begründen. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Vorstand.

3. Während der Sitzung der Mitgliederversammlung können weitere Angelegenheiten und Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Rede- und Stimmrecht

1. Nur ordentliche Mitglieder und Delegierte sind stimmberechtigt.

2. Das Rederecht steht allen Mitgliedern, also auch Fördermitgliedern, und Delegierten sowie denjenigen Personen zu, denen der Vorstand nach Maßgabe der Satzung das Rederecht eingeräumt hat. Die Mitglieder des Vorstandes haben stets das Rederecht.

3. Die Übertragung dieser Rechte ist unzulässig.

IV. Vorstand

§ 16 Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der Schriftführer(in),
4. dem/der Schatzmeister(in),
5. den Beiratsbeauftragten.

§ 17 Amtsperiode

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung geheim in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die erste Wahlperiode endet am 31. Dezember 2002, die folgenden jeweils zum entsprechenden Jahresende.

§ 18 Sitzungen, Zuständigkeit, Aufgaben

1. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies verlangt.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenzen/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.

2. Der Vorstand soll mindestens einmal im Quartal tagen. Die Vorstandssitzungen können auch als Telefonkonferenzen geführt werden. Die Einladung bedarf keiner Form. Die Einladung hat unter der Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. In dringenden Fällen kann hiervon abgewichen werden.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

4. Der Vorstand zieht die Beiräte je nach Tagesordnungspunkt zu seinen Sitzungen hinzu. Er kann darüber hinaus weitere Delegierte, Berater und Sachverständige hinzuziehen.

5. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Verbands, die nicht ausdrücklich durch Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere schließt der Vorstand Anstellungs- und Mietverträge, Verträge mit den Partnern, finanzierenden Einrichtungen und Sponsoren sowie Vereinbarungen mit Leistungserbringern, Krankenkassen und Kassenärztlichen Vereinigungen ab. Er kann einen Geschäftsführer berufen. Er setzt den ausgebildeten Qualitätsmanager ein und schlägt den Datenschutzbeauftragten im Rahmen der Wahl des Ethikbeirats vor. Er veranlasst Datenauswertungen und gibt die, un-

ter Mitwirkung der wissenschaftlichen Beiräte erstellten Publikationen frei. Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, bereitet er vor.

6. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt und vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

8. Die Vorstandsmitglieder enthalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

V. Wahlvorschriften

§ 19 Allgemeines

1. Die nachstehenden Vorschriften regeln die Wahlen und Abstimmungen in Mitgliederversammlung, Vorstand und Zertifizierungs- und EDV-Zulassungskommission, soweit in dieser Satzung oder in Geschäftsordnungen nichts anderes bestimmt ist.

2. Wahlleiter ist der Versammlungsleiter. Er kann für die Durchführung der Wahlen Wahlhelfer benennen.

3. Wahlen und Abstimmungen finden – mit Ausnahme der Vorstandswahlen - offen durch Handaufheben statt.

4. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Auf Verlangen von 1/3 der Anwesenden ist schriftlich in geheimer Abstimmung, auf Verlangen der Mehrheit der Anwesenden namentlich abzustimmen. Namentliche Abstimmung erfordert einzeln namentliches Aufrufen, deutliche Abgabe der Erklärung durch den Stimmberechtigten und schriftliche Protokollierung der Entscheidung jedes Stimmberechtigten.

§ 20 Wahl des Vorstandes

1. Bei der Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers, des Schatzmeisters und des Beiratsverantwortlichen ist jeweils der Kandidat gewählt, der

mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist dies im ersten Wahlgang nicht der Fall, findet ein Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl mit einfacher Mehrheit statt. Ergibt sich hierbei Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das vom Wahlleiter zu ziehen ist. Die Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.

2. Unmittelbar nach der getrennt durchzuführenden Wahl jedes Vorstandsmitgliedes ist der gewählte Kandidat zu fragen, ob er das Amt annimmt. Lehnt er ab, ist die Wahl vor der Wahl weiterer Vorstandsmitglieder zu wiederholen.

VI. Finanzen

§ 21 Finanzierung und Mittelverwendung

1. Die zur Erzielung seiner Zwecke notwendigen Mittel erwirbt QUANUP durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. Zuschüsse der Krankenkassen und anderer Einrichtungen
4. öffentliche Mittel
5. finanzielle Zuwendungen von Sponsoren

Mittel des Verbands und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbands erhalten im Grundsatz keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands. Ausnahmen hiervon bedürfen eines Vorstandbeschlusses. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Die Verwendung der Mittel erfolgt nach Weisungen des Vorstandes im Rahmen des Haushaltsplanes.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Soweit die Einnahmen eines Jahres nicht für die Aufgaben des Verbands gebraucht werden, beschließt die Mitgliederversammlung über die weitere Verwendung.

5. Ausgabenwirksame Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden nur bestandskräftig, wenn diese zugleich über die Abdeckung der Kosten einen Beschluss fasst. Anträge an die Mitgliederversammlung sind entsprechend zu begründen.

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbands anteilig den Mitgliedern entsprechend deren Mitgliederdauer zu.

§ 22 Haushaltsplan

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbands müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in einem Haushaltsplan eingesetzt werden.

2. Der Vorstand stellt den Entwurf des Haushaltsplanes auf. Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

3. Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgestellt. Der Entwurf ist den Mitgliedern / Delegierten mindestens 14 Tage vor der Sitzung vom Vorstand zuzuleiten.

4. Der Vorstand kann den Haushaltsplan in jeder Position bis zu 20% ändern. Eventuell entstehende Fehlbeträge muss er durch entsprechende Mehreinnahmen ausgleichen.

§ 23 Kassenprüfung

1. Der QUANUP hat seine Einnahmen und Ausgaben fortlaufend zu buchen.

2. Nach Ablauf eines Rechnungsjahres und Vorliegen des Jahresabschlusses haben die Kassenprüfer zu prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Haushaltsplanansätzen entsprach und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen.

3. Darüber hinaus kann der Vorstand durch eine durch ihn zu beauftragende unabhängige, öffentlich anerkannte Prüfeinrichtung oder einen allgemein vereidigten Wirtschaftsprüfer eine Prüfung veranlassen. Ein solcher Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

4. Der Vorstand kann den Haushaltsplan in jeder Position bis zu 20% ändern. Eventuell entstehende Fehlbeträge muss er durch entsprechende Mehreinnahmen ausgleichen.

VII. Beiräte

§ 24 Wissenschaftliche Beiräte

1. Für jedes Krankheitsbild ist ein wissenschaftlicher Beirat zu bilden. Diesem sollen angehören:

- zwei niedergelassene Ärzte
- ein Klinikvertreter
- ein Vertreter der wissenschaftlichen Fachgesellschaften
- ein Vertreter der Selbsthilfegruppe/Patientenvertretung
- ein Vertreter der Einrichtung, die das aktuell zertifizierte Disease-Management EDV-Programm zur Verfügung stellt,
- der ausgebildete Qualitätsmanager des QUANUP kann im Bedarfsfall hinzugezogen werden

2. Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in allen Fragen des Disease- und Qualitätsmanagements. Er ist das Expertengremium für die inhaltliche Gestaltung des Disease- und Qualitätsmanagements für das jeweilige Krankheitsbild.

3. Außer den in 1. genannten stimmberechtigten Mitgliedern kann ein wissenschaftlicher Beirat auch nicht stimmberechtigte Mitglieder haben. Einzelheiten werden in einer Beiratsordnung geregelt.

4. Über die Zusammensetzung und Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er informiert die Mitgliederversammlung, Diese hat ein Vetorecht.

§ 25 Ethikbeirat

1. Der Ethikbeirat besteht aus drei Personen und wird vom Vorstand berufen. Er muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

2. Mindestens ein Mitglied des Ethikbeirats sollte die Qualifikation eines Datenschutzbeauftragten im Sinne des § 36 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erfüllen.

3. Der Ethikbeirat berät den Vorstand in allen Fragen des Datenschutzes, des Schutzes der Patienteninteressen, der Geheimhaltung sowie der Vereinbarkeit der Maßnahmen des Verbandes mit ethischen Grundsätzen.

§ 26 Zertifizierungs – und EDV-Zulassungskommission

1. Die Zertifizierungs – und EDV-Zulassungskommission wird durch den Vorstand einberufen und geleitet, um insbesondere anhand expliziter Kriterien die Zertifizierung und Zulassung eines EDV-Programms zur Patientendokumentation gesondert für jedes Krankheitsbild durchzuführen. Die Zertifizierungs– und EDV-Zulassungskommission entscheidet durch Abstimmung aller abstimmungsberechtigten Mitglieder gemäß den Regelungen in § 19 Ziffer 3., 4. und 5. dieser Satzung.

2. Die Zertifizierungs – und EDV-Zulassungskommission setzt sich zusammen aus:

- allen Vorstandsmitgliedern
- allen Mitgliedern des Ethikbeirats
- dem ausgebildeten Qualitätsmanager des QUANUP
- den Vertretern des wissenschaftlichen Beirates für das jeweilige Krankheitsbild, wobei der Vertreter der Einrichtung, die das aktuell zugelassene Disease Management EDV-Programm zur Verfügung stellt oder stellte, nicht abstimmungsberechtigt ist.
- den Vertretern der Einrichtung oder Einrichtungen, die sich um die Stellung des zu zulassenden Disease Management EDV-Programms bewerben. Diese sind nicht abstimmungsberechtigt, aber zu hören.

3. Wird ein neues Krankheitsbild in den Aufgabenbereich des QUANUP aufgenommen, so ist zunächst ein entsprechender wissenschaftlicher Beirat zu gründen.

VIII. Sonstige Bestimmungen

§ 27 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des QUANUP erfolgen durch Veröffentlichungen in dem offiziellen Organ des Verbands und auf der QUANUP - Website - www.quanup.de - und durch Mitgliederrundschreiben

§ 28 Änderung der Satzung

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen einschließlich schriftlicher Begründung 6 Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Sie werden als besonderer Punkt in die Tagesordnung aufgenommen.

2. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $2/3$ der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 29 Auflösung

1. Der Antrag auf Auflösung des Verbands kann von jedem Mitglied oder vom Vorstand gestellt werden.

2. Der Antrag auf Auflösung des Verbands muss den Mitgliedern / Delegierten mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zugestellt und als besonderer Punkt in die Tagesordnung aufgenommen werden.

3. Zur Auflösung des Verbands bedarf es der Zustimmung einer Mehrheit von $2/3$ der anwesenden Vertreter.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbands anteilig den Mitgliedern entsprechend deren Mitgliedsdauer zu.